

15

KANTON ZÜRICH TIEFBÄUWERK
 PLAN-ARCHIV
 B.N.P. (B1/2) N 15
 Egg

**Auszug aus dem Protokoll
 des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Januar 1967

69. Bau- und Niveaulinien. Am 20. Juli 1966 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. März 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Seewiesenstrasse, am Bachtelweg und an der Quartierstrasse im Ochsner. Gemäss Bescheinigung des Bezirksrates Uster vom 15. Juli 1966 sind gegen den am 25. März 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Seewiesenstrasse beginnt bei der Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 1, und führt in einem Halbkreis zum Bachtelweg, der seinerseits wieder in die Forchstrasse mündet. Somit umschliessen diese beiden Strassen ein grösseres Baugebiet östlich der Forchstrasse. Der Baulinienabstand dieser beiden Strassen beträgt 22 m, was an der unteren Grenze liegt. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen anderer Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die projektierten Baulinien der Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 1, die Gegenstand einer anderen Baulinienvorlage sind, an.

Die Niveaulinien der Seewiesenstrasse weisen eine Maximalsteigung von 7,8 % auf, während diejenigen des Bachtelweges eine solche von 3,7 % aufweisen.

Die Quartierstrasse im Ochsner zweigt von der Seewiesenstrasse, ca. 70 m nordöstlich der Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 1, ab und führt als Sackstrasse auf einer Länge von ca. 150 m in nordöstlicher Richtung. An deren südöstlichem Ende ist ein Kehrplatz mit erweiterten Baulinien vorgesehen. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien schliessen an die gleichzeitig zu genehmigenden Baulinien der Seewiesenstrasse an.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 2,6 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
 Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Egg vom 22. März 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Seewiesenstrasse, am Bachtelweg und an der Quartierstrasse im Ochsner wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Egg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Egg unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Januar 1967.

Vor dem Regierungsrate,
 Der Staatsschreiber:

B. Jelen

TBA
 Baudirektion
 Kanton Zürich
 PLANVERWALTUNG
 PBG
 Egg
 0192-0015